



Stellungnahme zum Umwandlungsantrag einer Streuobstwiese nach § 33a NatSchG BW der Gemeinde Kämpfelbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

19.09.2024

Antrag auf Umwandlung nach § 33a NatSchG BW des gesetzlich geschützten Streuobstbestandes durch Umsetzung des Bebauungsplanes „Bell“ in Kämpfelbach-Bilfingen

Sehr Frau Jacobsen,

gerne beteiligen wir und im Rahmen am Antrag auf Umwandlung nach § 33a NatSchG BW des gesetzlich geschützten Streuobstbestandes.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Besonderer Wert der Streuobstwiesen für den Artenschutz

Streuobstbestände sind ein prägender Teil der traditionellen baden-württembergischen Kulturlandschaft. Etwa 40 % der Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Als Lebensraum unzähliger heimischer Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sind Streuobstbestände von unschätzbarem Wert für den Naturhaushalt und den Erhalt der Biodiversität. Ihre Sortenvielfalt erhält ein wichtiges Genreservoir. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden Streuobstwiesen 2021 als immaterielles Kulturerbe der UNESCO in Deutschland aufgenommen. Baden-Württemberg trägt eine besondere Verantwortung, Streuobstwiesen zu erhalten, denn hier befinden sich die größten zusammenhängenden Streuobstbestände Europas.

Früher waren Streuobstwiesen als Grüngürtel um Dörfer und Städte die Regel. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts wurden in Deutschland über 80 % der Streuobstwiesen

überbaut oder in Obstplantagen, Äcker und Wiesen ohne Baumbestand umgewandelt. In Baden-Württemberg sind die Bestände seit 1965 um 60 % geschrumpft. Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands aus dem Jahr 2017 gelten baden-württembergische Streuobstwiesen als stark gefährdet.

Trautner empfiehlt in seinem Handlungsleitfaden (<https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/HWB%202018/Artenschutz.pdf>) „*Besondere Berücksichtigung müssen einerseits gefährdete Arten und andererseits solche erfahren, für die eine besondere Verantwortlichkeit im Verantwortungsbereich der jeweils Handelnden gegeben ist.*“ Baden-Württemberg trägt für alle geschützten Arten ([422a9697-5551-4d09-9878-6f661a7d7992 \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)), die auf Streuobstwiesen vorkommen, eine besondere Verantwortung, zum Beispiel für den Grünspecht, aber auch für andere Brutvögel (Gartenrotschwanz, Steinkauz, Wiedehopf), alle Fledermausarten, Haselmaus, Siebenschläfer, Zauneidechsen und alle anderen heimischen Reptilien sowie verschiedene Insektenarten, die in der Liste der geschützten Arten verzeichnet sind.

Der Verweis auf „Streuobstbestände im Umfeld“ oder das Verhältnis von „entfallenden zu verbleibenden Beständen“ führt bei Abwägungsentscheidungen in eine ökologische Sackgasse. Der Wegfall eines Reviers kann nur durch Bestände im Umfeld ausgeglichen werden, wenn die Bestände noch nicht durch andere/weitere Arten besetzt sind. Dazu müssen alle Flächen im spezifischen Lebensraumradius der entsprechenden Art untersucht werden. In vielen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die Reviere bereits von anderen/weiteren Art besetzt sind.

Gesetzliche Grundlagen und deren Umsetzung

Mit der Einführung des § 33a NatSchG BW hat das Land diese Verantwortung unterstrichen:

Gemäß § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind die Streuobstbestände zu erhalten. Sinn und Zweck der Regelung ist ihr Schutz, insbesondere vor der Inanspruchnahme durch Bebauung (vgl. Gesetzesbegründung). Gemäß § 33a (2) NatSchG BW dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Der Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022 gibt konkretisierende Hinweise zur Anwendung des Paragraphen:

„Ein Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes muss demnach alle erforderlichen Informationen enthalten, die es der Unteren Naturschutzbehörde ermöglichen, eine gerechte Abwägung der beiden konkurrierenden Belange Erhaltung des Streuobstbestandes vs. Bebauung durchzuführen. Nur wenn das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Bebauung in der beabsichtigten Art und Weise sowie Ort und Umfang stärker wiegt als das gesetzlich statuierte öffentliche Interesse am Erhalt der Streuobstbestände, kann eine Umwandelungsgenehmigung ausnahmsweise erteilt werden.“

Aus der Landtagsdrucksache 16/8272 ist abzulesen, dass im Konflikt mit dem konkurrierenden Belang der Wohnraumschaffung ein grundsätzlicher Vorrang für den Erhalt von Streuobstbeständen besteht:

*„Sinn und Zweck der Regelung ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (**Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt**) und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen. **Primärzweck ist [...] dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. Gesetzesentwurf Drucksache 16/8272, Seite 44)**. Danach gilt, dass die Inanspruchnahme von Streuobstbeständen nur unter den in § 33a Abs. 2 NatSchG genannten Voraussetzungen zulässig sein kann. Andernfalls läuft der Schutzzweck des § 33a NatSchG leer.“*

§ 33a NatSchG BW ist dabei im Zusammenhang mit § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) zu betrachten:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Zugriffsverbot nach BNatSchG §44 und FFH-Richtlinie

Im „Vollzugserlass des Umweltministeriums zum Schutz von Streuobstbeständen; Ermessenskonkretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Abs. 2 NatSchG“ vom 19.4.2022 wird auf die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verwiesen:

*„Soweit der Streuobstbestand in der Vergangenheit als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte von FFH-Anhang IV Arten genutzt wurde, ist zudem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Zugriffsverbote zu beachten (Urteil des EUGH vom 2. Juli 2020, Rechtssache C-477/19 und vom 28. Oktober 2021, Rechtssache C-357/20). **Danach gilt das Zugriffsverbot auch dann, wenn eine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte zwar aktuell nicht genutzt wird, aber eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die geschützte Art in der Zukunft zurückkehrt.** Es muss daher aktuell keine Art nachgewiesen werden. Es reicht, wenn in der Vergangenheit FFH-Anhang IV Arten die Streuobstwiese als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte genutzt haben und die Streuobstwiese weiterhin als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte geeignet ist und eine Wiedernutzung in der Zukunft hinreichend wahrscheinlich ist. Nach der zitierten Rechtsprechung verstößt auch die*

schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies betrifft insbesondere alle heimischen Fledermausarten und Reptilien. In diesen Fällen ist unabhängig von § 33a NatSchG somit auch das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.“

Anwendung §33a NatSchG in laufenden Bebauungsplanverfahren

Irrelevant ist der Planungsbeginn. „§33a NatSchG gilt auch bei bereits laufenden Bebauungsplanverfahren. Es gibt weder eine Übergangsvorschrift noch einen Bestandsschutz für bereits begonnene B-Plan-Verfahren. §71 Abs. 1 NatSchG ist nicht anwendbar!“ Damit ist juristisch auch irrelevant, wie viel Zeit und Mittel in ein Vorhaben bereits geflossen sind.

Fazit

Eine Streuobstwiese hat Vorrang vor Bebauung und darf nur in Ausnahmefällen überplant werden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Biodiversitätsstärkungsgesetz (hier §33a), sondern gilt auch für ältere Planungen, da der Schutz der FFH-Arten und der geschützten Lebensräume auch über die seit den 90er Jahren geltende FFH-Richtlinie besteht.

In der Gesamtbetrachtung ist daraus abzuleiten, dass sich nur im besonders begründeten Ausnahmefall ein Wohngebiet gegen das gesetzliche Interesse am Erhalt des Streuobstes durchsetzen kann: In dubio pro Streuobst.

Wie kann eine Abwägung fachgerecht durchgeführt werden?

1. Darlegung des öffentlichen Interesses an der Bebauung

Um das öffentliche Interesse beurteilen zu können, sind insbesondere mindestens die folgenden Informationen im Antrag aufzuführen:

- Plausible Begründung des Bedarfs, auf Grundlage der Angaben des Statistischen Landesamts zur Einwohnerentwicklung und der vorgeschriebenen Plausibilitätsprüfung des Landes BW.
- umfassende Beschreibung aller möglichen Standortalternativen und plausible Begründung, warum diese nicht genutzt werden. Parallel entwickelte Baugebiete oder andere Bauerwartungsflächen sind zwingend vom in der Plausibilitätsprüfung berechneten Bedarf abzuziehen.
- Darlegung der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur flächensparenden Deckung des Wohnraumbedarfs und der Umsetzung dieser Möglichkeiten, zum Beispiel Maßnahmen zur Innenverdichtung oder Festsetzung verdichteter Bauweisen. Die Potenziale der Innenverdichtung müssen ermittelt werden und sind zwingend vom in der Plausibilitätsprüfung berechneten Bedarf abzuziehen.
- Verdichtetes Bauen mit 90 Einwohnenden/Hektar mit Mehrfamilienhäusern.
- Nach BNatSchG gilt, dass ein Ausgleich so lange Bestand haben muss, wie der Eingriff besteht. (Vgl. BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz Kommentar)

Der Erhalt und die fachgerechte Pflege der Ausgleichsmaßnahmen (auf kommunaler Fläche) ist daher dauerhaft (nicht nur 20 oder 30 Jahre) zu sichern. Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Verursacher, beispielsweise durch Erbpacht, zu tragen und dürfen nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden.

2. Feststellung der Güte eines Streuobstbestands

Die Handreichung des Umweltministeriums BW gibt dazu folgende Vorgaben:

*„Dabei spielt die Bedeutung des Streuobstbestandes für den Naturhaushalt eine entscheidende Rolle. Hierbei kommt es auf den konkreten Einzelfall an, unter anderem die **Qualität des aktuellen Bestandes, die Anzahl und Qualität weiterer Streuobstbestände in der räumlichen Umgebung** oder die Bedeutung des konkreten Bestands für den **funktionalen Biotopverbund**. Relevant ist auch die **Qualität des Grünlandes des Streuobstbestandes, insbesondere, wenn ein FFH-Lebensraumtyp (z. B. Mähwiese) vorliegt. Auch die Funktion als Lebensraum für und das tatsächliche Vorkommen von besonders und streng geschützte Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.**“*

Um das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes nach § 33aNatSchG BW beurteilen zu können, sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Wie groß ist die betroffene Fläche? Wie viele Bäume sind betroffen?
- Ist die Streuobstfläche zerschnitten? Es muss ein funktionaler Zusammenhang bestehen, d. h. trotz einer Lücke (z. B. aufgrund eines Fuß- oder Fahrradwegs) liegt ein zusammenhängender Bestand vor, sofern ein objektiver Betrachter von einem Streuobstbestand ausgeht.
- Liegt der Streuobstbestand im Bereich einer Kernfläche oder eines Kern- oder Suchraumes im Fachplan landesweiter Biotopverbund?
- Welche Bedeutung spielt der Streuobstbestand für den funktionalen Biotopverbund (Trittsteinbiotop, Nähe zu anderen Schutzgebieten wie FFH-Gebieten, NSGs etc.)? Entsprechend dem Generalwildwegeplan gilt für die Bewertung des funktionalen Biotopverbunds ein Radius von mindestens 500 Meter.
- Qualität des Grünlands: Welche ökologische Qualität hat der Unterwuchs/sind FFH-Lebensraumtypen betroffen?
- Wie ist der Streuobstbestand in das Umfeld eingebunden (sind in der Nähe weitere Streuobstbestände vorhanden, welche Größe und welches Alter weisen sie auf, wie ist das Verhältnis von entfallenden zu verbleibenden Beständen...)? Können betroffene und geschützte Arten auf verbleibenden Bestände ausweichen oder sind diese selbst bereits besetzt? Hinweis: Baden-Württemberg trägt für alle Streuobstbestände eine große Verantwortung.
- Welche Eigenschaften weist der überplante Streuobstbestand auf (Stammhöhe, Baumdichte, Obstarten ...)?
- Lebensraumqualität (auch potenzielle Lebensräume sind nach der FFH-Richtlinie geschützt): Wie steht es um das Habitatpotenzial? Ist der Streuobstbestand geeignet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten/gibt es Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz?

- Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten: Welchen Schutzstatus genießen mögliche und bekannte betroffene Arten auch zurückliegender Vorkommen (Urteil des EUGH vom 2. Juli 2020, Rechtssache C-477/19 und vom 28. Oktober 2021, Rechtssache C-357/20) (Rote-Liste-Status; Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene)?
- Wird der Bestand durch Sonderstrukturen wie Steinriegel oder Totholzhaufen aufgewertet?
- Welche Bedeutung hat der Streuobstbestand für Naherholung/Freizeitnutzung? Und welche Verschlechterungsrisiken (gerade mit Blick auf FFH-Flächen) ergeben sich für den verbleibenden Bestand? Zu bedenken sind beispielsweise Emissionen durch Lärm und Licht, Gefährdung der Flora und Fauna durch Hunde und Katzen etc.
- Welche Bedeutung hat der Streuobstbestand für Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)?

Abwägung der öffentlichen Interessenskriterien und ihre Gewichtung

Kriterium Vollständigkeit der Unterlagen: Sofern ein Antrag auf Streuobstumwandlung nicht alle Informationen enthält, die eine sachgerechte Abwägung ermöglichen, kann einer Umwandlung ebenso wenig zugestimmt werden, wie wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes überwiegt.

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind eine zwingende Rechtsfolge im Falle einer Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und können deren Erteilung nicht rechtfertigen. Das Bestreben den Eingriff in einen Streuobstbestand zu minimieren kann im Abwägungsprozess ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Es stellt die ohnehin im Umweltrecht geltende unabdingbare Voraussetzung für eine rechtskonforme Planung dar.

Ausgleich

Ist das überwiegende öffentliche Interesse an der Bebauung in jeder Hinsicht, insbesondere auch Ort, Art und Umfang der Bebauung, plausibel und nachvollziehbar belegt, erfordert die Genehmigung darüber hinaus den Nachweis, dass ein ausreichender (dauerhafter) Ausgleich entsprechend dem Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022 sichergestellt ist. Dabei sind „time-lag“-Effekte und sich daraus ergebende Besonderheiten und Anforderungen betreffend die Kompensation der durch eine Streuobstrodung verlorengehenden Funktionen besonders zu berücksichtigen. Hat der Bestand eine wichtige Funktion im Biotopverbund (Kernfläche), so ist dieser in unmittelbarer Nähe auszugleichen, damit die Funktion erhalten bleibt.

Die Möglichkeit von Ersatzzahlungen ist explizit nicht vorgesehen.

Entscheidende Kriterien für den konkreten Antrag auf Streuobstumwandlung

Die Einschätzung der Kriterien für die beantragte Umwandlungsgenehmigung im Gebiet des Bebauungsplans Bell, Gemeinde Kämpfelbach wird in der Tabelle auf den

folgenden Seiten dargestellt. Daraus abgeleitet ergibt sich unser zusammenfassendes Fazit der Stellungnahme.

Grün: betreffende Situation/Aspekt steht einer Streuobstumwandlung nicht entgegen bzw. spricht für deren Genehmigungsfähigkeit

Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar

Rot: Gebotenheit der Antragsablehnung da betreffende Situation/Aspekt ein Überwiegen des Streuobstschutzes indiziert bzw. Gebotenheit der Antragsablehnung aufgrund fehlender Angaben.

Informationen zu 33a-Antrag			
Kriterien Streuobst	Bewertungsmaßstab	Bewertung im konkreten Fall	Ampel- und +/- Bewertung
Größe (Fläche und Anzahl der Bäume) und Alter des betroffenen Streuobstbestandes	Optimal 50 – 70 (max. 100) Obstbäume/ha für mögl. Besonnung des Unterwuchses; Optimale Altersstruktur: ca. 15 % Jungbäume; 75 - 80 % ertragsfähige Bäume; 5 - 10 % abgängige Bäume	<p>Die Flurstücke Nr. 1145 und 1148 umfassen einen ca. 2.143 m² großen Streuobstbestand (18 Bäume). Dieser Streuobstbestand ist charakterisiert durch einige ältere hochstämmige Streuobstbäume sowie halbstämmige Obstbäume verschiedener Altersstufen und einer Unternutzung als Dauergrünland (Typ Magerwiese und Fettwiese).</p> <p>Neben dem o.a. geschützten Streuobstbestand sind auf den benachbarten Flurstücken Nr. 1185, 1187, 1168 und 1158 weitere einzelne Obsthoch- und Halbstämme vor allem auf Fettwiesen, teilweise auf Magerwiesen oder auch mit ruderalisiertem Unterwuchs vorhanden (38 Bäume). Die Flurstücke 1168 und 1158 sind in der Streuobsterhebung der LUBW (Fernerkundung) enthalten (vgl. UDO-Kartendienst, Aufruf vom 05.09.2024).</p> <p>Es handelt sich um einen inhomogenen meist älteren Bestand aus Kern- und Steinobst. Jüngere Bäume sind kaum zu finden. Die Bäume weisen häufig Höhlen und Spalten auf (s. 1.5 Umweltbericht Seite 7).</p> <p>Die vorhandene geschützte Hecke (geschützte Biotop „Feldgehölz im Gewann Bell westlich Bilfingen“, Biotop-Nr. 170172361224) ist aus einem aufgelassenen Streuobstbestand hervorgegangen. Die Bestände auf den Flurstücken 1190 und 1154 sind in der Streuobsterhebung der LUBW (Fernerkundung) enthalten (vgl. UDO-Kartendienst, Aufruf vom 05.09.2024).</p>	Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar
Kernfläche oder Kern- oder Suchraumes im Fachplan landesweiter Biotopverbund	Kernflächen dürfen grundsätzlich nicht überplant werden.	Die Flurstücke Nr. 1145 und 1148 mit dem geschützten Streuobstbestand liegen außerhalb des Fachplans landesweiter Biotopverbund.	Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch,

		<p>Im südwestlichen Rand des Planungsgebietes befinden sich das geschützte Biotop „Feldgehölz im Gewann Bell westlich Bilfinger“, Biotop-Nr. 170172361224) mit Streuobstbestand, deren Flächen teilweise vom Fachplan landesweiter Biotopverbund als Kernfläche Biotopverbund trockener Standorte ausgewiesen sind.</p> <p>Zudem ragt das Planungsgebiet in den Kernraum und den 500 und 1.000 m – Suchraum trockener Standorte. Im Südwesten des Planungsgebietes befindet sich ebenfalls der 500 m – Suchraum mittlerer Standorte</p>	<p>Problematik aber ggf. lösbar</p>
Eigenschaften des überplanten Streuobstbestandes (Stammhöhe, Obstarten...)	Stammhöhe: Mehrheit höher als 1,40 m. Verschiedene Arten und Sorten; Apfelbäume dominieren, regionale Sorten	Siehe 3.4 Umweltbericht, Tabelle 7	
Pflegezustand	Optimal: regelmäßiger Baumschnitt; Mix aus versch. Pflegezuständen, kein Pestizideinsatz. Aus Naturschutzsicht ist Totholz besonders wertvoll.	Die Obstbäume befinden sich in einem schlechten Pflegezustand.	
Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten (u. a. Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz)	Geeignete Habitate sind nach FFH -Richtlinie auch dann geschützt, wenn sie nicht bewohnt sind. Optimales Höhlenangebot: ca. 10 - 15 Baumhöhlen/ha.	Mit 32 nachgewiesenen Vogelarten zeigen sich das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung hinsichtlich der Artenzahl bestenfalls durchschnittlich. Einige Arten müssen als Nahrungsgäste gewertet werden. Von den nachgewiesenen 12 streng geschützten bzw. Arten der Roten Liste brütet die Mehrzahl jedoch nicht innerhalb des Planungsgebietes. Als Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) und an streng geschützten Arten sind unter den Brutvögeln des Untersuchungsgebietes hervorzuheben:	<p>Rot: betreffende Situation/Aspekt ist kritisch, Problematik aber ggf. lösbar. Mit dem Wendehals ist eine stark gefährdete Art betroffen</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Goldammer: Rote Liste BW: Vorwarnliste • Klappergrasmücke: Rote Liste BW: Vorwarnliste • Wendehals: Rote Liste BW: stark gefährdet • Star (s. 1.5 Umweltbericht, Seite 10/11)	
Schutzstatus der möglichen und bekannten betroffenen Arten auch zurückliegender Vorkommen*1; Rote-Liste-Status; Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene	Besonders relevant: Fledermäuse, Brutvögel, Nahrungshabitat für Grünspecht, Kleinsäuger (z. B. Haselmaus), Käfer, Spinnen, Insekten, Reptilien, Amphibien, Pilze. Bezug auf Umweltbericht und sAP	<p>Insgesamt wurden 3 Fledermausarten nachgewiesen (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler).</p> <p>An den Bäumen befinden sich potenziell geeignete Spalten und Höhlen für die im Gebiet nachgewiesene Fledermäuse, insbesondere der Große und der Kleiner Abendsegler. Wochenstuben- und Winterquartiere sind aufgrund der geringen Dimensionierung der Bäume im Untersuchungsgebiet jedoch unwahrscheinlich. Zwischenquartiere können allerdings vorkommen.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet stellt ein wichtiges, aber kein essenzielles Nahrungshabitat vor allem für Zwergfledermäuse dar. Die Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes dienen vermutlich als Leitelement. Deshalb sollten diese Leitstrukturen erhalten bleiben oder nach Umsetzung der Bebauung wiederhergestellt werden.</p> (s. 1.5 Umweltbericht, Seite 11)	Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar
Qualität des Unterwuchses/Grünlands, insb. FFH-Lebensraumtypen	Kartiert als FFH-Lebensraumtyp? Optimal: großes Blütenangebot, ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen o. Pferden	<p>Der Streuobstbestand auf dem Flurstück Nr. 1145 stockt weitgehend auf einer kartierten mageren FFH-Flachland-Mähwiese mittlerer Standorte (FFH-Lebensraumtyp 6510). Von einer entsprechend extensiven Nutzung ist auszugehen.</p> <p>Der Streuobstbestand auf dem Flurstück 1148 stockt auf einer Fettwiese.</p> <p>Weitere einzelne Obsthoch- und Halbstämme auf den Flurstücken Nr. 1185, 1187, 1168 stocken vor allem auf Fettwiesen, teilweise auf Magerwiesen (insgesamt 20 Bäume).</p>	Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar

		<p>Angrenzend befinden sich noch weitere kartierte FFH-Mähwiesen ohne Baumbestand.</p> <p>Im Norden sowie im Süden liegen größere Gartengrundstücke.</p> <p>Im südlichen Bereich des Plangebietes liegen noch zwei ruderalisierte Flächen mit grasreicher Ruderalflur bzw. Ruderalflur mit Brombeeren, welche teilweise mit Obstbäumen bestanden sind (Flurstück 1158 mit 18 Bäumen) sowie das aus Streuobstflächen hervorgegangene Gehölz. (s. 1.5.1.1 Umweltbericht Seite 6ff)</p>	
Vorhandensein von geschützten Strukturen/Biotopen	LUBW/UDO: Kartierte Biotope	<p>Auf den Flurstücken 1154 (800 qm), 1158 (1270 qm), 1168 (1016 qm) und 1190 (1213 qm) befinden sich weitere 33 Obstbäume. Die Flurstücke 1168 und 1158 sind in der Streuobsterhebung der LUBW (Fernerkundung) enthalten (vgl. UDO-Kartendienst, Aufruf vom 05.09.2024).</p> <p>Neben dem geschützten Streuobstbestand (Flurstücke Nr. 1148, 1145) sind FFH-Mähwiesen und eine geschützte Hecke (geschütztes Biotop „Feldgehölz im Gewann Bell westlich Bilfingen“, Biotop-Nr. 170172361224 auf den Flurstücken 1154 sowie z.T. 1155 und 1190) vorhanden, die auch auszugleichen sind. Das geschützte Feldgehölz ist aus einem aufgelassenen Streuobstbestand hervorgegangen. Die beiden Flurstücke 1154 und 1190 mit zusammen 1800 qm können als zusammenhängende Streuobstfläche gesehen werden. Diese sich dort befindlichen 15 Obstbäume sind als geschütztes Biotop anzusehen und auszugleichen, auch wenn es sich mit dem geschützten Biotop-Nr. 170172361224 „Feldgehölz im Gewann Bell westlich Bilfingen“ überschneidet.</p> <p>Die Korrektur/Ergänzung des Antrags ist erforderlich.</p>	Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar

Fazit öffentliches Interesse Erhaltung Streuobst		<p>Der Streuobstbestand hat für den Naturhaushalt eine hohe Bedeutung und den regionalen Biotopverbund. In der räumlichen Umgebung sind weiteren Streuobstbestände vorhanden. Bei einer Rodung der Streuobstbäume sind auch wertvolle Grünlandbestände, insbesondere FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland- Mähwiese) betroffen. Der Lebensraum für besonders und streng geschützte Tier-, Pflanzen- und Pilzarten wäre zerstört.</p> <p>Durch einen funktionalen Ausgleich in unmittelbarer Nähe und CEF-Maßnahmen kann die Beeinträchtigung ausgeglichen werden.</p>	<p>Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar</p>

Kriterien zur Bewertung des Bedarfs	Bewertungsmaßstab	Konkreter Fall	
Bedarfsbegründung und Plausibilitätsprüfung	Wird Plausibilitätsprüfung vorgelegt und alle Innenverdichtungspotentiale sowie weitere Baugebiete?	Nein/ nicht bekannt (siehe unsere Stellungnahme vom 07.06.2023 in der Anlage)	
Dichtewerte >90 EW/ha?		Nein/ nicht bekannt (siehe unsere Stellungnahme vom 07.06.2023 in der Anlage)	
Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung	Wurden alle möglichen Maßnahmen (Flächenmanger*innen, Baupflicht Innenbereich ...) ausgeschöpft?	Nein/ nicht bekannt (siehe unsere Stellungnahme vom 07.06.2023 in der Anlage)	
Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs	Wurden alle möglichen Maßnahmen (Mehrfamilienhäuser, autofreies Quartier, Dichtewert,	Es werden noch zu viele Einfamilienhäuser und zu wenige Mehrfamilienhäuser geplant. Es befinden sich im direkten Anschluss an den Geltungsbereich noch einige unbebaute Grundstücke.	<p>Rot: Gebotenheit der Antragsableh-</p>

	Bestandssanierung ...) ausgeschöpft?		nung da betreffende Situation/Aspekt ein Überwiegen des Streuobstschutzes indiziert.
Standortalternativenprüfung	Wurden sämtliche möglichen Alternativen abgeprüft? Parallel entwickelte Baugebiete oder andere Bauerwartungsflächen sind zwingend vom in der Plausibilitätsprüfung berechneten Bedarf abzuziehen.	Standortalternativen wurden gemäß Unterlagen der Gemeinde geprüft. Der letzte Landschaftsplan für den GVV Kämpfelbachtal stammt aus dem Jahr 1996 (Büro Miess + Miess), der Inhalt ist uns nicht bekannt. Es kann von unserer Seite aus nicht nachvollzogen werden, ob sämtliche mögliche Alternativen abgeprüft wurden.	Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar
Fazit öffentliches Interesse an der Bebauung		Das öffentliche Interesse an weiterem Wohnraum wurde nachgewiesen. Der Streuobstbestand könnte durch Verringerung der Fläche des geplanten Baugebietes (mehr Mehrfamilienhäuser) erhalten und geschützt werden.	Gelb: Eine sorgfältige und nachvollziehbare Bedarfs- und Alternativenprüfung ist unerlässlich für die Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses

Kriterien zur Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen			
Verhältnis Rodung / Neupflanzung	Time-Lag erfordert mindestens Faktor 1: 1,5. Je wertvoller der Bestand, desto höher der Ausgleichsbedarf	<p>Ausgleich 21 Obstbaumpflanzungen, ausschließlich Hochstämme, Rodung 18 Obstbäume, zum Teil Halbstämme Ausgleich 1:1,2</p> <p>Weiterer Ausgleich für die 15 Obstbäume auf den Flurtücken 1154 und 1190 (geschützter Bestand) sowie 32 Obstbäume auf den Flurtücken 1168 und 1158 enthalten sind in der Streuobsterhebung der LUBW, Fernerkundung) ist erforderlich.</p>	Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen reichen nicht aus.
<p>Lage und Struktur der Ausgleichsflächen</p> <p>Größe der neu zu pflanzenden Bäume</p> <p>Pflanzdichte</p> <p>Erhaltung von Totholz/Totholzpyramiden auf Ausgleichsfläche</p>	<p>Lassen räumliche Nähe und benachbarte Streuobstbestände Erfolg erwarten? Prüfung, ob diese Lebensräume nicht schon besetzt sind.</p> <p>Sollte die Eingriffsfläche Kernfläche des Biotopverbunds sein, muss der Ausgleich in räumlicher Nähe erfolgen, um die Trittsteinbiotopfunktion zu erfüllen</p> <p>Pflanzgröße sollte in der Regel ca. 1,80 m Stammhöhe betragen</p>	<p>Die Ausgleichsfläche E 1.2 umfasst die Flurstücke 1335 und 1337 im Gewann Beizle in Bilfingen und ist insgesamt etwa 2.200 m² groß. Die dort vorhandene Wiese ist artenarm und durch einen hohen Gräseranteil geprägt. Durch eine Anpassung des Mahdregimes und Erhöhung des Kräuteranteils mit Hilfe einer Streifenansaat, sind die Maßnahmenflächen in eine Magere Flachland Mähwiese zu entwickeln. Zudem werden 18 hochstämmige Streuobstbäume gepflanzt. Die Maßnahme dient neben dem baurechtlichen Eingriffs-Ausgleich dem Ausgleich des Verlusts von Flächen des FFH-Lebensraumtyps 6510 und dem geschützten Streuobstbestand sowie dem artenschutzrechtlichen Ausgleich für Brutvögel und Fledermäuse und dient als CEF-Maßnahme für den Wendehals.</p> <p>Maßnahme E 2: Obstbäume, Totholzpyramide Ebbstraße in Bilfingen. Die Maßnahme E 2 ist am nördlichen Rand des Flurstücks 1282 im Gewann Ebbstraße in Bilfingen geplant. Am nördlichen Rand des Flurstücks sind 3 hochstämmige Streuobstbäume (Stammumfang mind. 12-14 cm) mit einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Zudem wird eine Totholzpyramide mit gefällten Käferhabitatsbäumen aus dem Planungsgebiet auf dem</p>	Es fehlen noch Flächen für Obstbaumpflanzungen, daher Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar

	<p>Mindestabstand von 12 m ist vorzugeben, um Besonnung des Unterwuchses zu ermöglichen</p> <p>Erhaltung von Totholz ermöglicht Erhaltung von Lebensraum für xylobionte Arten</p>	<p>Flurstück errichtet. Die Maßnahme dient neben dem baurechtlichen Eingriffs-Ausgleich des Verlusts des geschützten Streuobstbestands sowie dem artenschutzrechtlichen Ausgleich für Brutvögel und Fledermäuse und als Minimierungsmaßnahme für Holzkäfer (s. 2.1.3.1 Umweltbericht, Seite 34).</p>	
Nisthilfen für Fledermäuse/Vögel	<p>Ist Ersatz für Verlust der Lebensraumfunktion gesichert?</p> <p>Sind die Pflege, der Ersatz und das Monitoring dauerhaft gesichert?</p>	<p>Fachgerechte Anbringung und dauerhafte Pflege von 5 Fledermauskästen bzw. -brettern im Friedhof von Kämpfelbach-Bilfingen (Flurstück 4461, 4462, 4464, 569/1) (s. 2.1.4 Umweltbericht, Seite 36).</p> <p>Fachgerechte Anbringung und dauerhafte Pflege von Nistkästen für Wendehals, Meisen und Stare und Fledermäuse auf gemeindeeigenen Flurstücken (s. 2.1.4 Umweltbericht, Seite 36).</p>	<p>Grün: betreffende Situation/Aspekt steht einer Streuobstumwandlung nicht entgegen bzw. spricht für deren Genehmigungsfähigkeit</p>
Pflege- und Erhalt Vorgaben für Obstbäume	<p>Angaben für Bewässerung, Pflege und Nachpflanzung sichern Erfolg der Maßnahmen.</p> <p>Sind die Pflege, der Ersatz und das Monitoring dauerhaft gesichert?</p>	<p>Ist vorgesehen!</p>	<p>Grün: betreffende Situation/Aspekt steht einer Streuobstumwandlung nicht entgegen bzw. spricht für deren Genehmigungsfähigkeit</p>

Pflegevorgaben für Grünland	Pflege des Grünlands ist ausschlaggebend für Artenvielfalt. Sind die Pflege und das Monitoring dauerhaft gesichert?	Ist vorgesehen!	Grün: betreffende Situation/Aspekt steht einer Streuobstumwandlung nicht entgegen bzw. spricht für deren Genehmigungsfähigkeit
Dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen	Ausgleichsflächen im Eigentum der Gemeinde und dauerhaft (nicht nur 20 - 30 Jahre) gesichert.	Ausgleichsflächen werden in das Eigentum der Gemeinde überführt und dauerhaft (nicht nur 20 - 30 Jahre) gesichert.	Grün: betreffende Situation/Aspekt steht einer Streuobstumwandlung nicht entgegen bzw. spricht für deren Genehmigungsfähigkeit
Gesamtbewertung des geplanten Ausgleichs			
Zusätzliche Abwägungskriterien			
Hat die Gemeinde eine Biotopverbundplanung und hat diese planerisch gesichert?	Bezug auf und Einbettung in Biotopverbundplanung kann sich ggf. positiv auswirken	Nicht bekannt!	

Bei Gemeinden mit vgl. viel Streuobst: Verfügt die Gemeinde über eine Streuobstwiesenkonzept?	Bezug auf und Einbettung in Streuobstwiesenkonzept kann sich ggf. positiv auswirken	Nicht bekannt!	

Abschließende Bewertung

Seit Anfang Juli liegt die vom Umweltministerium veröffentlichte Checkliste zur Beurteilung von Streuobst-Umwandlungsanträgen vor, die allen Landratsämtern eine Orientierung geben soll, um ein einheitliches Vorgehen zu erreichen. Liegt kein wesentlicher naturschutzfachlicher Wert vor, ist demnach die Umwandlung zu genehmigen. *„Im Übrigen ist die Genehmigung in der Regel zu versagen. Die Behörde hat aber im Wege des Ermessens zu prüfen, ob besonders gravierende Gründe die Umwandlung des Streuobstbestandes dennoch rechtfertigen. Ob solche Gründe vorliegen, ist in Ziffer 2 der Checkliste zu prüfen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzuwenden, da bereits in § 33a Abs. 1 NatSchG eine Grundaussage zum Erhalt des Streuobstbestandes enthalten ist. Kommt die untere Naturschutzbehörde zum Ergebnis, dass die Genehmigung aufgrund der besonders gravierenden Gründe im Einzelfall zu genehmigen ist, wird der Ausgleich anhand der Ziffer 3 festzulegen sein.“*

Da es sich hier unstrittig um ein Gebiet mit hohem naturschutzfachlichem Wert handelt, sind eine sorgfältige, umfassend eund nachvollziehbare Bedarfsbegründung und Alternativenprüfung erforderlich, um die besonders gravierenden Gründe zu belegen, die im Einzelfall eine Genehmigung ermöglichen. Die Antragsunterlagen genügen diesem Anspruch nicht.

Das gleiche gilt für den vorgesehenen Ausgleichsumfang. Auch hierfür gibt die Checkliste des Ministeriums klare Hinweise. Wir halten es daher für erforderlich, dass die Antragsunterlagen entsprechend der Checkliste überarbeitet und ergänzt werden.

Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet besteht überwiegend aus Magerwiesen (FFH Lebensraumtyp 6510), die vorhandenen Fettwiesen sind mit Obstbäumen bestanden, die geschützte Streuobstwiese stockt auf einer FFH-Magerwiese. Durch die geplante Bebauung geht ein reich strukturierter Biotopkomplex aus FFH-Mähwiesen, Grünland, Streuobst, Acker und Gehölzen verloren. Die vorhandenen Lebensraumbeziehungen werden ge- bzw. zerstört.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen (Nisthilfen, Neuanpflanzung von Gehölzen und Obstbäumen etc.) nicht ausgelöst.

Der Streuobstbestand von 18 Obstbäumen, z.T. Halbstämme wird angrenzend an das Baugebiet ausgeglichen und ins Gemeindeeigentum gebracht. Es sind noch weitere Streuobstbestände vorhanden, die bisher nicht berücksichtigt sind. Der Ausgleich ist nicht im erforderlichen Umfang vorgesehen, es besteht ein weiterer Kompensationsbedarf. Es besteht ein Defizit bei der Ausschöpfung von Vermeidungsmaßnahmen. Die Inanspruchnahme der FFH-Magerwiesen ist im Zusammenhang mit den weiteren betroffenen FFH-Mähwiesen (zusammen ca. 17.700 m²) auszugleichen. Betroffen ist außerdem das geschützte Biotop-Nr. 170172361224 (geschützte Hecke auf 1861 m²). Die Beteiligung der Naturschutzverbände für die erforderliche Befreiung ist noch nicht erfolgt. Aus unserer Sicht ist diese, ohne weitere Nachweise, nicht genehmigungsfähig (siehe hierzu unserer Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Bell vom 07.06.2023 in der Anlage).

Für die beteiligten Verbände mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim-Enzkreis

Anlage: Stellungnahme LNV-AK Pforzheim/Enzkreis zum Bebauungsplanverfahren Bell vom 07.06.2023